



# Schutzkonzept

## der Evangelischen Kirchengemeinde Verl

**Stand: Juni 2024**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>Risiko- und Potentialanalyse</b>	<b>5</b>
<b>Verhaltenskodex</b>	<b>8</b>
<b>Präventionsschulungen</b>	<b>11</b>
<b>Personalverantwortung</b>	<b>12</b>
<b>Partizipation</b>	<b>14</b>
<b>Präventionsangebote</b>	<b>14</b>
<b>Beschwerdeverfahren</b>	<b>15</b>
<b>Notfallplan/Handlungsleitfaden</b>	<b>17</b>
<b>Rehabilitation</b>	<b>23</b>
<b>Kooperation mit Fachstellen</b>	<b>26</b>
<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>27</b>
<b>Anhänge</b>	<b>28</b>

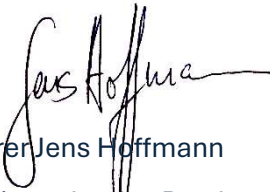
## Vorwort

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Auf Basis der Empfehlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des für alle Menschen, Gemeinden und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) geltenden Kirchengesetzes zur Prävention sexualisierter Gewalt wird in der Kirchengemeinde auf wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt, auf Aufklärung und auf die parteiliche Unterstützung Betroffener von sexualisierter Gewalt hingewirkt. Die Kirchengemeinde Verl, setzen sich mit dem Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh/dem Verband, der EKvW sowie der EKD für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Unterstützung Betroffener hin. Die Evangelische Kirchengemeinde Verl verpflichtet alle Menschen im Wirkungskreis zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Das vorliegende Konzept setzt einen Rahmen für das Miteinander in unserer Kirchengemeinde und ist als Grundlage für die Weiterarbeit zu verstehen. Die Präventionsfachkraft des Kirchenkreises berät und unterschützt bei einer sachgerechten Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und hat auch an der Erstellung dieses Konzepts mitgewirkt.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die an so vielen Orten in unserer Kirchengemeinde dafür arbeiten, dass menschliche Begegnungen im Kontext unserer Kirche von Achtsamkeit und Wertschätzung geprägt sind, dass unsere Räume für alle Menschen sichere Orte sind. Auf diese Weise soll das Miteinander im Raum der Kirche als Segen – wie es die Bibel aus gutem Grund nennt – erlebt werden können.

Verl, Juni 2024

  
Pfarrer Jens Hoffmann  
Vorsitzender des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Verl

# Einleitung

Die Evangelische Kirchengemeinde Verl ist deckungsgleich mit der Fläche der Stadt Verl und hat ca. 4200 Gemeindeglieder. Die Gemeinde liegt im südöstlichen Teil des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh und gehört zur IPT-Nachbarschaft Schloss Holte-Stuckenbrock/Rietberg/Verl. Zur Gemeinde gehört eine Kita „Am Bühlbusch“ und die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit im Ortsteil Sürenheide „OASE“.

## *Ziele dieses Konzepts*

Die Evangelische Kirchengemeinde Verl ist dafür verantwortlich, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle – egal, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene – wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten:

- Der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis der Kirchengemeinde
- Die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

## *Zielgruppen dieses Konzepts*

Die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen richten sich an alle Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen in der Kirchengemeinde. Dies umfasst die Menschen, die an Veranstaltungen teilnehmen, aber auch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen. Diese befinden sich als Angestellte innerhalb der Strukturen der Kirchengemeinde in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge ebenfalls durch diese Regelungen geschützt.

Prävention ist Leitungsaufgabe, und so trägt das Presbyterium der Kirchengemeinde für die Umsetzung des Schutzkonzeptes Verantwortung.

## *Geltungsbereich*

Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen gelten für alle in der Kirchengemeinde tätigen Menschen.

Einzelne Arbeitsbereiche müssen jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. §45 (2) SGB VIII) eigene, an ihre Strukturen angepasste Schutzkonzepte erstellen. Dazu gehören unter anderem die Kindertageseinrichtung „Am Bühlbusch“.

## Risiko- und Potenzialanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Organisation zu definieren. Das Herzstück eines Schutzkonzeptes ist darum die Risiko- und Potentialanalyse, die zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Sommer 2023 durchgeführt wurde. Sie umfasste die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Mithilfe eine online-Befragung wurden diese Informationen erhoben. Ziel ist es, die verletzlichen Stellen in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

### *Teilnehmende der Risiko- und Potentialanalyse für die Evangelische Kirchengemeinde Verl*

Für dieses Rahmenschutzkonzept wurde eine Risiko- und Potentialanalyse mit folgenden Personenkreisen, jeweils mit spezifischen, für den Arbeitsbereich konzipierten Fragestellungen durchgeführt:

- Ehrenamtliche Mitarbeitende Kinder-/Jugendarbeit
- Teilnehmende an Veranstaltungen der Kinder-/Jugendarbeit
- Eltern von Kindern, die Angebote der Kirchengemeinde nutzen
- Konfirmand\*innen und deren Eltern
- Teilnehmende der Juleica-Ausbildung

### *Strukturen, Ansprechpersonen, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen*

Ein Großteil der Teilnehmenden der Risikoanalysen gab an, dass Ansprechpersonen bekannt sind, eine große Mehrheit hat auch das Vertrauen, dass ihre Anliegen durch die Ansprechpersonen ernstgenommen werden. Ein Ergebnis der Risikoanalyse ist jedoch, dass zum einen nicht allen Teilnehmenden Ansprechpersonen bekannt sind und zum anderen Unsicherheiten und Unwissen bezüglich der vorhandenen Strukturen sowie der Entscheidungsfindung bestehen. Hier bedarf es einer transparenteren Kommunikation sowohl über vorhandenen Strukturen als auch über Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen.

Die Erstellung eines Organigramms für die Evangelische Kirchengemeinde Verl wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und dient dem Verständnis der Gemeindestruktur. Die

flächendeckende Kommunikation der Inhalte an Mitarbeitende, Verantwortliche in den Gemeinden und Diensten, sowie Besucher\*innen von Veranstaltungen ist diesbezüglich wichtig.

#### *Regeln und Absprachen für den gemeinsamen Umgang*

Ein Ergebnis der Risikoanalyse war, dass in der Gemeinde keine einheitliche Kommunikation von gemeinsamen Regeln und Absprachen besteht. Der Informationsfluss über vorhandene Regeln wird unterschiedlich wahrgenommen, erfolgt auch unterschiedlich, überwiegend jedoch mündlich.

Die Kommunikation des Verhaltenskodex und gegebenenfalls auch schriftliche Fixierung allgemeingültiger Regeln ist die Basis dafür, dass Probleme und Fehlverhalten angesprochen werden können. Nur wenn alle Beteiligten wissen, wie sie sich verhalten sollen und welches Verhalten sie von ihrem Gegenüber erwarten können, können Sie bei Verstößen tätig werden und Hilfe holen. Für alle Mitarbeitenden gibt es eine digitale Übersicht auf der Homepage, in der sich diese Informationen befinden, die verpflichtend zur Kenntnis genommen werden muss.

#### *Partizipation und Mitgestaltung*

Grundsätzlich gibt es ein Interesse an Partizipation. Die Teilnehmenden der Risikoanalyse nehmen wahr, dass Partizipation zwar möglich, jedoch nicht strukturell implementiert ist, sondern abhängt von den jeweils verantwortlichen Personen. Diese strukturelle Implementation ist Leitungsaufgabe und soll je nach Arbeitsbereich ermöglicht werden (s.u.).

Einige Akteur\*innen geben an, dass es keine eindeutig geregelten Möglichkeiten für Rückmeldungen gibt und wünschen sich diese aber. Auch für diesen Bereich sollen strukturierte Prozesse implementiert werden (s. Beschwerdewege).

#### *Beziehungsgestaltung*

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen kommt es zu besonderen Vertrauensverhältnissen zwischen den Beteiligten. Der sensible und verantwortungsbewusste Umgang hiermit ist ein wichtiges Thema im Verhaltenskodex. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit vorhandenen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Diese bestehen in jedem Arbeits- und Aufgabenbereich sowie bei den Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Verl. Diese Macht-, besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse sollen auch als solche gekennzeichnet und im Umgang miteinander transparent gemacht werden. Irritationen diesbezüglich können und sollen thematisiert werden.

Grundsätzlich besteht in einer Seelsorgesituation ein Abhängigkeitsverhältnis, das auf Seiten des/der Seelsorgenden bewusst sein/gemacht werden muss. Die Verbindung mit der

Zuständigkeit für die Personalverantwortung stellt einen Sonderfall dar, der ein klares Reglement erfordert. Im Zweifelsfall muss eine seelsorgliche Begleitung abgelehnt werden um Rollenklarheit zu erhalten.

#### *Schutz der Privatsphäre und Wahren der persönlichen Grenzen*

Alle Teilnehmenden geben an, dass ihre Privatsphäre gewahrt, auf ihre Bedürfnisse eingegangen und die persönlichen Grenzen eingehalten werden. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Leitung sich bereits im Vorfeld einer Fahrt/Übernachtungsaktion mit der Schlaf- und Sanitärsituation vor Ort zu beschäftigen sowie Teilnehmende und Eltern hierüber in Kenntnis zu setzen. Es wird sehr sensibel auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden reagiert und gegebenenfalls nach Lösungen im Einzelfall gesucht.

#### *Weitere Gefährdungsmomente*

Als Reaktion auf die Benennung weiterer Gefahrenmomente im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse wurden folgende Maßnahmen ergriffen und sollen in der Zukunft weiter umgesetzt werden:

- Bei digitaler Kommunikation (Gruppenchats o.ä.) sind immer mindestens zwei hauptamtliche Personen Mitglied der Gruppe. Ein grundsätzliches Problembewusstsein für digitale Kommunikation (Chats, Nachrichten usw.) wird in der Ausbildung der Mitarbeitenden (Traineekurs) aufgebaut. Auch bei neuen Mitarbeitenden wird zu Beginn der Tätigkeit auf eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit digitaler Kommunikation verdeutlicht.
- Alle Teilnehmenden von Veranstaltungen der Gemeinde haben konkrete Gruppenmitarbeitende als Ansprechpersonen bzw. die Gruppenmitarbeitenden haben die Verantwortung auf eine konkrete Gruppe von Teilnehmenden zu achten.
- Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sind gehalten aufeinander achtzugeben und schwierige Situationen anzusprechen.

#### *Bedeutung für das Schutzkonzept*

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Risikoanalyse positiv. Die schriftliche Bündelung aller Maßnahmen in diesem Schutzkonzept sind das Ergebnis der Risikoanalyse und der intensiven Auseinandersetzung mit den Themen Verhaltenskodex, Beschwerdewege und Partizipation.

# Verhaltenskodex

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt in unserer Kirchengemeinde und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der allen haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er bietet ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders.

## Nähe-Distanz-Verhältnis

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Mir ist bewusst, dass jede Person ein anderes Bedürfnis nach Nähe und auch nach Distanz hat. Ich nehme diese Bedürfnisse ernst und respektiere persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich mache private Kontakte transparent und unterscheide zwischen privaten Kontakten und dienstlichem Auftrag.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und handle entsprechend.

## Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich achte auf einen vertrauensvollen und offenen Umgang.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich, wertschätzend und werde nicht verletzend oder beleidigend.



- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler mache, und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung.

### **Umgang mit Körperkontakt**

- Der Wunsch nach Nähe und Distanz geht immer vom Kind oder von der\*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in denen ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen.
- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von mir auf andere.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

### **Umgang mit Regeln**

- Ich lege gemeinsam mit den Mitgliedern meiner Gruppe Regeln fest. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Ich informiere andere über festgelegte Regeln und erinnere daran, wenn es notwendig ist. Dies schließt auch andere Mitarbeitende mit ein. Ich erkläre Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und haben nach Möglichkeit einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.

- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halten.
- Wenn einzelne Regeln nicht für alle gelten, mache ich dies transparent.

### **Umgang mit Übernachtungen**

- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Ich ziehe mich nicht vor den Teilnehmenden um.
- Die Entscheidung darüber, ob ich und weitere Betreuer\*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachten, werden in Absprache mit der Gruppe oder nach fachlichen Standards und gesetzlichen Erfordernissen getroffen.
- Ich informiere vor Anmeldung der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse und ein Recht auf Selbstbestimmung haben, die individuelle Absprachen und Lösungen erfordern können.

### **Film, Foto und soziale Netzwerke**

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Ich achte die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Vorbildfunktion bewusst.

### **Umgang mit dem Verhaltenskodex**

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und

Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!

- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter\*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

## Präventionsschulungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist aktive Präventionsarbeit. Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unserer Kirchengemeinde ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können. Wir sind der Überzeugung, dass Wissen (erlangt durch Fortbildung Aller) und Haltung im alltäglichen Miteinander (erarbeitet durch die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Machtgefüge und durch eine wertschätzende Unternehmenskultur) die Basis sind für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen, Beziehungen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Verl wird das Schulungskonzeptes der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Eine Besonderheit dieses Konzeptes ist, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht. Dies erreichen wir durch die flächendeckende Fortbildung nach dem Schulungskonzept Hinschauen-Helfen-Handeln. Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator\*innen im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh angeboten.

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen sowie die Dokumentation der abgeleiteten Schulungsmodule ist das Presbyterium. Dies prüft ggf. mit Unterstützung der von der Landeskirche qualifizierten Multiplikator\*innen, welcher Schulungsbedarf besteht. Die

Entscheidung über die Reihenfolge der Durchführung und die Form des Angebots liegt bei den Multiplikator\*innen, die eng mit der Präventionsfachkraft zusammenarbeiten.

Eine Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalte für die unterschiedlichen Zielgruppen findet sich im [Anhang 1](#).

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden. Helfer\*innen/ Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen haben einen anderen Schulungsbedarf als jugendliche Mitarbeitende und erwachsene Mitarbeitende, die in Leistungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. Das dreistufige juenger-Schulungskonzept trägt diesem Ansatz Rechnung. Für Ehrenamtliche, die vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gilt das „dreistufige juenger-Schulungskonzept für den Bereich der Jugendarbeit“ bereitgestellt durch die Evangelische Jugend von Westfalen. Die Schulungsmodule „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach KGSsG in Kombination mit bestehenden „Juleica-Ausbildungen“ werden im Trainee-Kurs unserer Jugendarbeit angewandt.

Auch hierfür findet sich eine Übersicht im [Anhang 2](#).

## Personalverantwortung

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. Bereits im Bewerbungsverfahren achten die beteiligten Personen darauf, Mitarbeitende einzustellen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und eine entsprechende Haltung entwickelt haben. Im Vorstellungsgespräch wird auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex explizit hingewiesen, bei Einstellungen auf Leitungsebene wird die Fachkraft für Prävention am Einstellungsverfahren beteiligt. In regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention derselben thematisiert und reflektiert.

Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung der

Gemeinde zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

In der Arbeit mit Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit hat das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ihren wichtigen Platz. Im Rahmen der Juleica-Schulung (Trainee) werden die landeskirchlichen Vorgaben (auf Basis von Hinschauen.-Helfen-Handeln) beachtet und die Ehrenamtlichen werden dabei unterstützt eine Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt zu entwickeln und zu reflektieren. Außerdem erfolgt eine ausführliche Information über Beschwerdewege und Ansprechpartner\*innen für den Fall, dass Grenzverletzungen erlebt werden.

### Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Das KGSsG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen. Die Regelungen aus §72a SGB VIII werden hier verschärft: Alle Mitarbeitenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, nicht nur die, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes ( **Anhang 3**).

Die Entscheidung über die verpflichtende Einsichtnahme trifft das Presbyterium. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einsichtnahme kann mit Hilfe des Prüfschemas zur Einsichtnahme getroffen werden. Die Dokumentation erfolgt vor Ort über das Gemeindebüro. Hierzu kann die Vorlage der EKvW genutzt werden ( **Anhang 4**).

Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Kommt es bei Veranstaltungen, die eine Einsichtnahme erforderlich machen, zu spontanen Einsätzen (bspw. aufgrund von Krankheit), kann im Ausnahmefall von der Einsichtnahme abgesehen werden. In diesem Fall ist das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung (**Anhang 5**) obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet Leitung in Absprache mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person.

### Anforderungen an ehrenamtlich Mitarbeitende des Konfi-Camps

Die Teilnahme an der Juleica-Ausbildung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Konfi-Camps verpflichtend.

## **Partizipation**

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13) Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten liegen in der Verantwortung der jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereiche, wichtige Gremien für die Beteiligung sind in der Gemeinde der Ausschuss für Kinder-/Jugend- und Familienarbeit und die regelmäßigen Treffen der Mitarbeitenden (MAK). Grundsätzlich werden alle Verantwortlichen aufgefordert, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und diese strukturell zu implementieren. Dazu gehört auch, alle über ihre Möglichkeiten der Mitbestimmung und Teilhabe zu informieren.

Partizipation führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

## **Präventionsangebote**

Als Prävention bezeichnen wir alle Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt beitragen.

Neben den in diesem Konzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention werden vor allem übergeordnet im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh und Verband, in den einzelnen Abteilungen, Referaten und Kirchengemeinden besucherspezifische Maßnahmen zur Prävention entwickelt und benannt.

Niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen zum Bewusstwerden und zur Artikulation innerer und äußerer Grenzen im Rahmen der Konfirmandenarbeit oder der Trainee-Ausbildung, Elterntrainings und Programme zur Ich-Stärkung in der Kita, im Rahmen der Jugend- oder Gemeindearbeit angebotene Selbstbehauptungskurse, Konflikttrainings und Informationsveranstaltungen sind Beispiele hierfür. In der Kindertageseinrichtung „Am Bühlbusch“ sind Präventionsangebote Teil der einrichtungsspezifischen Konzeption. Besonders die Angebote der Fachstelle Prävention auf der kreiskirchlichen Ebene werden in der Gemeinde genutzt und beworben. Zu einem guten Präventionsangebot gehört auch ein Sexualpädagogisches Konzept (**Anhang 6**). Dieses trägt Sorge, dass Kinder und Jugendliche Aufklärung im Bereich ihrer Sexualität erhalten und wie sie damit umgehen. Dieses Konzept eröffnet den Haupt- und Ehrenamtlichen einen Rahmen für den Umgang mit diesen Themen in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche lernen, dass sie ein Recht auf Selbstbestimmung haben und diese auch wahrnehmen sollen. Das Sexualpädagogische Konzept wurde im Kirchenkreis Gütersloh gemeinsam von den hauptamtlichen Fachkräften erarbeitet.

## **Beschwerdeverfahren**

Die Evangelische Kirchengemeinde Verl soll in allen ihren Bereichen offen sein für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Sie verfügt über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert werden. Hierfür wird (gegebenenfalls in Kooperation in der IPT-Nachbarschaft oder dem Kirchenkreis) ein Beschwerdemanagement erarbeitet. Das Beschwerdemanagement ist in einem separaten Konzept (**Anhang 8**) schriftlich fixiert, wird regelmäßig überprüft und durch die Leitung (zum Beispiel in Rahmen regelmäßig durchzuführender Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\*innen) bekannt gemacht. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden vor Ort auf die Beschwerdewege im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh / in der Region / in der Evangelischen Kirchengemeinde Verl aufmerksam gemacht.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Evangelischen Kirchengemeinde Verl den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh zuständig und ansprechbar. Auf Gemeindeebene sind die Hauptamtlichen darüberhinaus ansprechbar und auskunftsfähig.
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter\*innen ist die Meldestelle der EKvW (s. Anhang) anzufragen.

Darüber hinaus gilt für folgende Zielgruppen:

Für hauptberuflich Mitarbeitende:

- Die\*der jeweilige Vorgesetzte ist die erste Ansprechperson für alle Mitarbeitenden
- Darüber hinaus sind die Mitglieder des Presbyteriums für alle Mitarbeitenden ansprechbar
- Sowohl die Mitarbeitendenvertretung als Gremium oder auch einzelne Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind ansprechbar für die Mitarbeitenden und begleiten sie bei Fragen, Problemen und Nöten

Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Einarbeitung über die vorhandenen Strukturen und Ansprechpersonen informiert. Darüber hinaus werden sie in Mitarbeitendengesprächen regelmäßig an die vorhandenen Strukturen erinnert.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende:

- Die\*der Hauptamtliche im Arbeitsbereich ist die erste Ansprechperson für alle Mitarbeitenden
- Darüber hinaus sind die Mitglieder des Presbyteriums und die Pfarrpersonen für alle Mitarbeitenden ansprechbar



### Für Teilnehmende von Veranstaltungen

- Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner\*in für die Teilnehmenden. Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden.
- Gegebenenfalls werden die Teilnehmenden über die Ansprechpersonen vor der Veranstaltung schriftlich informiert.

Weitere (externe) Ansprechpersonen sind nach dem Notfallplan aufgeführt.

## **Notfallplan/Handlungsleitfaden**

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Verl hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der Kirchengemeinde. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter\*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt. *(siehe auch Interventionsleitfaden der EKVW)*

Durch Notfallpläne werden konkrete Handlungsschritte chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

### *Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt*

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren

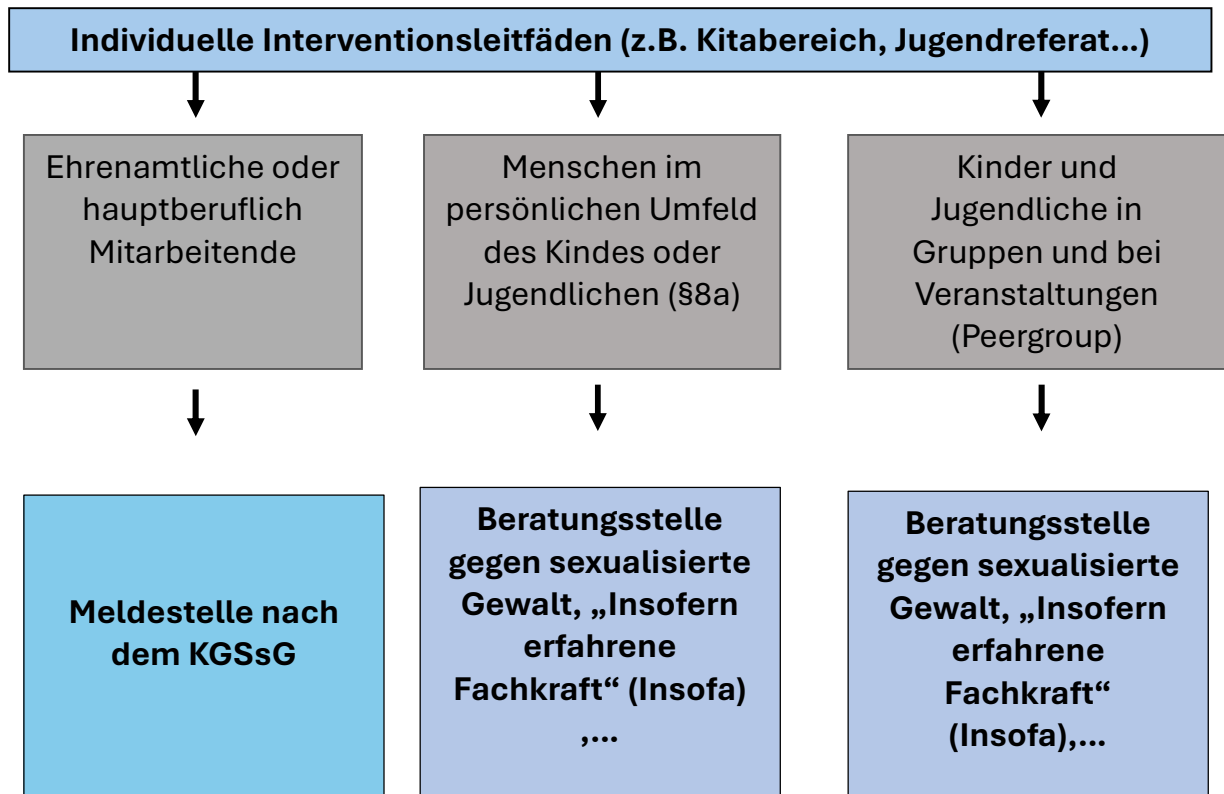
- Suggestive Fragen vermeiden
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

**Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt**

*In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:*

<b>Verdachtsstufe</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b>
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist nach Mitteilung durch die zuständige Ansprechperson im Gemeindebüro sorgfältig, standardisiert zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSsG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



#### *Meldepflicht*

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich in der Evangelischen Kirchengemeinde Verl / im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)!

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen, nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext dezidierter seelsorglicher Gespräche gilt. (siehe Interventionsleitfaden der EKvW, S. 16)

Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der

Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



### *Intervention*

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Das Interventionsteam besteht i.d.R. aus

- Leitung (Superintendent\*in oder beauftragte Person mit Entscheidungsverantwortung)
- Öffentlichkeitsreferent\*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- verantwortliche Leitungsperson / Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent\*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg\*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind. Die Kirchengemeinde ist keine Ermittlungsbehörde, sondern unterstützt diese, wenn vor Ort ermittelt wird.

### *Öffentlichkeitsarbeit*

Die Kommunikation nach außen (Presse, Information der Presbyterien, Teams, Mitarbeitende, Eltern, ...) muss im Interventionsfall gut geregelt werden. Es wird ein für alle verbindliches Wordings abgesprochen. Verantwortlich hierfür ist die Stabstelle Kommunikation in Absprache mit der jeweiligen Leitung.

### *Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt*

Wenn in der Kirchengemeinde ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

### *Institutionelle Aufarbeitung*

*Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit ...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.*

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer\*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Der Unterstützung von außen kommt diesbezüglich maßgebliche Bedeutung zu.

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh/der Verband arbeiten darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner\*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept (s.u, und auch s. **Anhang 7**).

### *Individuelle Aufarbeitung*

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution kann auf eine große Anzahl von Menschen traumatisierend wirken. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Bei Bedarf wird hier die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

Die Kirchengemeinde Verl ist sich ihrer Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg\*innen und Leitungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist die Kirchengemeinde an die zentrale Anlaufstelle „help“ welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen Ansprechstellen vermittelt.

## **Rehabilitierung**

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

### *Rehabilitierung Betroffener*

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben“ (CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25).

Gegenüber den Betroffenen muss deutlich gemacht werden, dass ihr Leid anerkannt wird, dass sie selbstverständlich keinerlei Schuld an dem Geschehenen haben, dass sie jedwede

Unterstützung bekommen, die sie benötigen, und dass alles dafür getan wird, eine Wiederholung der Tat zu verhindern.

Dieses Vorgehen wird auch gegenüber Dritten kommuniziert!

Verlassen Betroffene und/oder ihre Bezugspersonen die Kirchengemeinde auf Grund eines Falles sexualisierter Gewalt, so besteht dafür Verständnis. Gleichzeitig wird den Betroffenen durch die zuständigen Stellen (Kirchenkreis, Gemeinde, Jugendarbeit...) deutlich signalisiert, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

#### *Rehabilitierung falsch Beschuldigter*

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger\*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger\*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Verl unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit in Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises/Stabstelle Kommunikation, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person



- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

#### *Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)*

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der Kirchengemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Hilftteam

Die Kita-Fachberatungen können hier hilfreiche Hinweise geben. Auf der Ebene des Kirchenkreises ist der\*die kreiskirchliche Jugendreferent\*in ebenfalls Ansprechperson.

#### *Peergroupgewalt*

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergreifige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen

angegangen werden und in Bezug auf das übergreifige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergreifige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

## Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Evangelische Kirchengemeinde Verl arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die Verdachtsmeldung und Interventionsberatung ist dabei die

**Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW**

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

**Meldestelle**, Referent\*in für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: [Meldestelle@ekvw.de](mailto:Meldestelle@ekvw.de)

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594 -308 oder -381

<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung>

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh bietet fachliche Beratung in der

**Fachstelle Prävention in den Evangelischen Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh**

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: [praevention@kirche-bielefeld.de](mailto:praevention@kirche-bielefeld.de)

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang (Anhang 7) dieses Schutzkonzeptes.

## Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Vier Jahre nach Inkrafttreten (und nach jedem Vorfall) wird das Schutzkonzept darüber hinaus evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium in Absprache/Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh.

Teil eines guten Qualitätsmanagements ist Wissensmanagement. Ein erster Schritt ist, alle verantwortlichen Personen über das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen und Maßnahmen zu informieren. Bei hauptberuflichen Mitarbeitenden geschieht dies im Zuge der Einarbeitung, bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschieht dies durch die für den Bereich verantwortliche Person.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept allen Interessierten über die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Verl bekannt gemacht.

# Anhänge

## Anhang 1

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln

### Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob drei Zielgruppen. Dabei sieht das KGSsG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

#### 1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. Umfang 22 Std.

#### 2. Personen mit Leitungsfunktion/-aufgabe

Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes.

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. Umfang 11 bis 14 Std.

#### 3. Personen ohne Leitungsfunktion und ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär\*innen, Küster\*innen, Hausmeister\*innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.

Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierter Gewalt absolvieren. Umfang 4,5 Std.

### Wichtig:

- Die Übersicht gibt den aktuellen Stand im Mai 2023 wieder. Die Schulungsinhalte befinden sich in einem Überarbeitungsprozess der Landeskirche. Umfang und Inhalt können sich noch ändern.
- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.
- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

## Anhang 2

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der gesamten EKvW zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ und dem KGSSG

### juenger-BASISSCHULUNG I

- für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer\*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen
- Alter in der Regel 12-15 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung Zeitumfang: 3 Stunden

### Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit.
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in)

### juenger-BASISSCHULUNG II

- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können
- Alter in der Regel 15-17 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen
- Zeitumfang: 8 Stunden
- 

### Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in)

### juenger-QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG

- für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung (Alter in der Regel ab 18 Jahre)
- Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II
- Zeitumfang: 8 Stunden

#### Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator\*innen
- Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator\*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/ Verband diese Schulung dezentral durchführt.

## Anhang 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB

VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen ([http://www.bvbw-biberach.de/no\\_cache/service/downloads/?tx\\_abdownloads\\_pi1%5Baction%5D=getviewclickedddownload&tx\\_abdownloads\\_pi1%5Buid%5D=116](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedddownload&tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=116)), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

### Beschreibung der Tätigkeit

#### *Prüffragen*

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
-----------	-------------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
-----------	-------------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

<b>Die Tätigkeit...</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet ein Hierarchie/-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein

... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/ Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3- mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

#### Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt, so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

**Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:**

Ja	Nein
----	------



## Anhang 4

Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses  
Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie  
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer Tätigkeit haben.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Bundesteilhabesetz und dem  
Eingliederungshilferecht (ab 1.1.2018) ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige  
Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g,  
184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII, § 75 Abs. 2 SGB XII sowie nach §124,  
SGB IX (ab dem 01.01.2018) jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit oder der  
Betreuung von hilfs- oder schutzbedürftigen Erwachsenen auszuschließen ist, die entsprechend der  
oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach \_\_\_\_\_ Jahren vorzunehmen.

---

*Vor- und Nachname des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin*

---

*Anschrift*

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.  
Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

---

Datum

---

**Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den oben  
genannten Paragraphen des Strafgesetzbuchs vorhanden.**

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.  
Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII, § 75 Abs. 2 SGB XII sowie  
nach §124, SGB IX (ab dem 01.01.2018) ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Das EFZ ist in  
meinem persönlichen Besitz geblieben.

---

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person in der Gemeinde*

---

*Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin*

## Anhang 5

### **Selbstauskunftserklärung**

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

## Anhang 6:

### **Sexualität und Sexuelle Bildung**

Sexualpädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Gütersloh

#### **Definitionen:**

„Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen.

Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden.“ (WHO, 2011).

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven bis zu negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und Machtausübung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich. Sie ist ein wichtiges Element der individuellen Lebensweise.“ (Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung der BZgA in Abstimmung mit den Bundesländern, 2014)

Diese Definitionen bilden die Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit im Ev. Kirchenkreis Gütersloh. Sie prägen die Haltung des pädagogischen Fachpersonals und damit der Art und Weise, wie wir Menschen gegenüber treten. Wir verstehen Sexualität als eine schöpferische, positive Lebensenergie, die Menschen von Geburt an begleitet. Sie ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung und muss daher auch Teil der Erziehung und Bildung sein.

Sexuelle Entwicklung wird heute als lebenslanges, selbstbestimmtes Lernen verstanden. Jede Lebensphase hat ihre eigenen Themen und braucht eigene Anregungen und Angebote sexueller Bildung. Aber auch innerhalb jeder Lebensphase variieren die Bedürfnisse entsprechend der sexuellen Vielfalt. Für uns heißt das, Menschen aller Altersgruppen einfühlsam und fachkundig Informationen, Begleitung und Unterstützung in sexuellen und partnerschaftlichen Lernprozessen anzubieten.

Ziel ist es Kinder und Jugendliche zu stärken und zu selbstbestimmten Entscheidungen zu befähigen. Dies setzt voraus, dass alle Kinder und Jugendlichen das Maß der eigenen Beteiligung selbstbestimmen können. Idealerweise sollen Eltern bzw. Erziehungsberichtigte über die jeweiligen Angebote informiert werden.

#### **Ziele der sexuellen Bildungsarbeit**

Wir möchten mit unseren sexualpädagogischen Bildungsangeboten Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, ob mit oder ohne Beeinträchtigungen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung und ihrem Alter darin unterstützen,

- ihren Körper zu akzeptieren
- partnerschaftliches Verhalten zu erlernen
- ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und die anderer zu respektieren
- Selbstvertrauen und eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln
- ihr Recht auf eine eigene Identität einzufordern
- Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, eigenen Bedürfnissen und eigenen Grenzen zu erwerben

- ihr soziales Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen zu entwickeln,
- die Unterschiedlichkeit der Geschlechter anzuerkennen,
- ein gleichberechtigtes Verhältnis aller Geschlechter anzustreben und anzuerkennen, welches von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.
- eine angst- und aggressionsfreie Haltung mit LSBTTIQ+ (lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell, queer) zu haben,
- Offenheit, Neugier und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu entwickeln,
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien zu finden.

### **Sexualpädagogische Methoden**

Die Ev. Jugend ist keine Fachstelle für Sexualpädagogik, weiß aber um ihren Auftrag Kinder und Jugendlichen in allen ihren Entwicklungsfeldern Begleitung und Förderung anzubieten. Daher gehören sexualpädagogische Angebote und Methoden auch als ein Aspekt Ev. Jugendarbeit in ihr Repertoire. „Kinder und Jugendliche benötigen in erster Linie Menschen, denen sie sich anvertrauen können und sichere Orte, an denen sie sich entwickeln und ihre Freizeit verbringen können, sowie bedarfsgerechte Unterstützungsangebote erhalten. Insbesondere die professionelle Begleitung und die Entwicklung einer enttabuisierten Sprachfähigkeit sind von essentieller Bedeutung.“ (Sexualpädagogik im Blick, EKIR 2021, S. 7). Zudem sind Achtsamkeit und ein offenes Ohr, für die Themen der Kinder- und Jugendlichen erforderlich.

Sexualpädagogische Themen sollen nicht umgesetzt werden, wenn die Fachkraft es will, sondern weil es als Thema von Kindern und Jugendlichen von Interesse ist. Partizipation und Freiwilligkeit sind oberstes Gebot. Zudem ist sensibel auf das jeweilige Setting zu achten: Wie gut kennt sich eine Gruppe? Sollte das Bildungsangebot in geschlechtshomogen oder -heterogen, in einer Kleingruppe oder im Einzelgespräch stattfinden?

Diese Umsetzung wird ohne Fortbildung der hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden nicht gelingen. Da Jugendliche viele Fragestellungen die ihre Sexualität betreffen, vor allem in Peerkontexten besprechen, kommt der Fortbildung der Ehrenamtlichen ein besonders hoher Stellenwert zu (Deutsche Jugend, 69. Jg. 2021, Heft 6 Seiten 267-274).

Sexuelle Bildung kann in geschlechtshomogenen oder heterogenen Kleingruppen oder in Einzelarbeit stattfinden, als:

- Jungen- und Mädchenarbeit
- soziale und kreative Gruppenarbeit
- Elemente aus erfahrungsorientierter Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik
- themenzentrierte Interaktions- und Rollenspiele
- Biographiearbeit und Methoden der Selbstreflexion
- Vorträge, Referate und Diskussion
- Soziometrie
- Körperarbeit
- Medienpädagogik

Als Kooperationspartner mit sexualpädagogischen Fachkräften steht uns das Amt für Jugendarbeit in Villigst und andere Träger (Pro Familia, AWO, Wendepunkt) zur Verfügung. Weiteres sexualpädagogisches Material findet sich im Materialfundus des Amtes für Jugendarbeit mit der Fachstelle für Sexualpädagogik:

<https://juenger-westfalen.padlet.org/janinagruss/materialsammlung-zur-sexuellen-bildung-sexualp-dagogik-ebk5yfodid9xxffz>

Ergänzt wird dies durch den Einsatz von Broschüren, Aufklärungs- und Fachliteratur, Filmen, sexualpädagogischen Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und anderen sexualpädagogischen Fachstellen.

Dieses Konzept wurde von den hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh erarbeitet. (Klausurtagung 27.02.-01.03.23, Konvent 31.08.23).

## Anhang 7

Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen (Stand Juni/2024)

***Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW***

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

***Meldestelle der EKvW*** Telefon: 0521 594-381

Mail: [Meldestelle@ekvw.de](mailto:Meldestelle@ekvw.de)

***Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt*** ist

N.N.

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308 oder -381

***Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung***

Herr Christian Weber

Telefon: 0521 594-380

Mail: [christian.weber@ekvw.de](mailto:christian.weber@ekvw.de)

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh bietet fachliche Beratung in der

***Fachstelle Prävention der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld und Gütersloh***

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: [gt-kk.praevention@ekvw.de](mailto:gt-kk.praevention@ekvw.de)

Beratungsangebot für die CVJMs im Kirchenkreis Gütersloh:

***Fachteam Schutzauftrag des CVJM Westbundes***

***(ansprechbar bei allen Fragen rund um Kindeswohlgefährdungen)***

Kerstin Möller Tel. 0277-2646 1169

Katrin Lindner Tel. 0176-764 961 39

Denis Werth Tel. 0152 -338 873 68

### **Zentrale Anlaufstelle help**

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, [zentral@anlaufstelle.help](mailto:zentral@anlaufstelle.help), [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt im Kreis Gütersloh

### **Beratungsstelle Wendepunkt:**

[wendepunkt@kreis-guetersloh.de](mailto:wendepunkt@kreis-guetersloh.de)

Münsterstraße 17, 33330 Gütersloh Tel.: 05241-852495

Anlauf- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Gütersloh. Die Beratungsstelle ist Ansprechpartner für Betroffene, deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte und alle weiteren Personen mit einem Verdacht oder einer Beobachtung.

### **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**

0800 22 55 530

Das Hilfetelefon, eingerichtet durch den UBSKM, ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffenen von sexueller Gewalt und für Fachkräfte.

Auch online: [www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

### **Trotz allem e.V.**

[www.trotzallem.de](http://www.trotzallem.de)

Unter den Ulmen 8, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 23828

Beratungsstelle für Frauen ab 16 Jahren, die sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit oder aktuell erfahren (haben).

### **Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.**

[www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html](http://www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html)

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

### **Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead**

Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

***Mädchenhaus e.V. – [www.maedchenhaus-bielefeld.de](http://www.maedchenhaus-bielefeld.de)***

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr

Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

***Nummer gegen Kummer***

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

***Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen***

Telefon 08000 116 016

***Antidiskriminierungsstelle des Bundes***

[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

0800 - 546 546 5

Die telefonische Erstberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet die Möglichkeit, sich nach einem Vorfall sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz extern, niederschwellig und anonym (auch juristisch) beraten zu lassen.



## Anhang 8

### **Beschwerdemanagement in der Kirchengemeinde**

In der Kirchengemeinde Verl gibt es neben der grundsätzlichen Möglichkeit, sich bei Beschwerden oder Verdachtsfällen an ehrenamtliche und hauptamtliche Gemeindevertreter\*innen zu wenden, ein organisiertes Beschwerdemanagement, dass auch bei Fällen von Verdachtsfällen oder konkreten Vorgängen sexualisierter Gewalt greift.

Die Gemeinde stellt dafür zwei Ansprechpersonen, die unabhängig von einander, gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Neben den üblichen Ansprechpersonen, die man vielleicht direkt anspricht (Gruppenleitung, Presbyterium, Hauptamtliche, Pfarrpersonen) soll so ein offizieller Melde-/Beschwerdeweg ermöglicht werden.

Die Personen können auf verschiedenen Wegen – anonym kontaktiert werden. So kann man direkt in schriftlicher Form eine Meldung einreichen, dafür gibt es Briefkästen im Behinderten-WC um auch barrierefreien Zugang zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass niemand den Einwurf beobachten kann. Es gibt für jede Ansprechperson einen eigenen Briefkasten, auch um sicherzustellen, dass im Fall eines Vorbehalts oder Vorwurfs gegenüber einer Ansprechperson ein sicherer zweiter Meldeweg gegeben ist. Daneben gibt es die Möglichkeit des Kontakts über Email oder Telefon, hier kann allerdings die anonyme Meldung nicht absolut sichergestellt werden.

Die Ansprechpersonen werden nicht namentlich benannt, sondern sind an ein Amt gebunden. Eine Ansprechperson ist der\*die Vorsitzende des Presbyteriums, die andere eine ehrenamtliche Person aus dem Presbyterium, die ein anderes Geschlecht als die\*der Vorsitzende hat. Diese zweite Person wird für die Amtszeit des Presbyteriums vom Presbyterium gewählt. Die aktuellen Ansprechpersonen werden durch Aushang und über die Homepage kenntlich gemacht. Darüber hinaus wird beim Aushang direkt auf die Meldestelle der EKvW und die Ansprechperson im Kirchenkreis verwiesen. Weitere Kontakte werden per QR-Code auf dem Aushang mit der Homepage verlinkt. Die Ansprechpersonen sind umfangreich im Thema zu schulen/weiterzubilden und behandeln zum Schutz betroffener Personen die Meldungen im Rahmen der Gesetzeslage vertraulich.

Übersicht der angegebenen Ansprechpersonen:

- Meldestelle der EKvW
- Präventionsbeauftragte\*r im KK Gütersloh
- Zwei Ansprechpersonen in der Gemeinde: Vorsitz des Presbyteriums // Presbyter\*in